

Landessynode 2013

2. (ordentliche) Tagung der
17. Westfälischen Landessynode
vom 18. bis 22. November 2013

Bestätigung

der gesetzvertretenden
Verordnung zur Änderung des
Ausführungsgesetzes zum
Pfarrdienstgesetz der EKD vom
18. April 2013

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landessynode die nachstehende gesetzesvertretende Verordnung vor und bittet sie, zu beschließen:

Die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD vom 18. April 2013 (KABl. S. 78) wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung bestätigt.

I.

Die Kirchenleitung hat am 18. April 2013 die anliegende gesetzesvertretende Verordnung beschlossen. Sie wurde im Kirchlichen Amtsblatt 2013 auf Seite 78 veröffentlicht.

II.

Mit der gesetzesvertretenden Verordnung hat die Kirchenleitung die Möglichkeiten für den Antragsruhestand von schwerbehinderten Pfarrerinnen und Pfarrern erweitert. Danach gilt im Bereich des Antragsruhestands wegen Schwerbehinderung wieder Landesrecht, d. h. betroffene Pfarrerinnen und Pfarrer können künftig – wie auch früher – mit Vollendung des 60. Lebensjahres die Versetzung in den Ruhestand beantragen.

Die Einfügung ist deswegen nötig, weil die der Ausführungsvorschrift zugrunde liegende Vorschrift des Pfarrdienstgesetzes der EKD die bundesrechtlichen Regelungen zum Antragsruhestand übernommen hat. Danach können nur Pfarrerinnen und Pfarrer, die vor dem 31. Januar 1952 geboren sind, wegen Schwerbehinderung bereits mit Vollendung des 60. Lebensjahres auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden. Für alle anderen steigt diese Altersgrenze sukzessive auf 62 an.

Im Landesrecht gibt es diese Anhebung der Altersgrenze nicht. Die entsprechende Vorschrift im Landesbeamtenengesetz lautet:

„§ 33

(1) ...

(2) ...

(3) *Ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit kann ein Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden*

1. *frühestens ab Vollendung des 63. Lebensjahres,*

2. *als schwerbehinderter Mensch i. S. von § 2 Abs. 2 des 9. Buches Sozialgesetzbuch frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres.*

Aus dienstlichen Gründen kann bei Leitern und Lehrern an öffentlichen Schulen die Versetzung in den Ruhestand bis zum Ende des laufenden Schuljahres hinausgeschoben werden.“

Schwerbehinderte Pfarrerinnen und Pfarrer können also weiterhin auf ihren Antrag mit Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden.

Das Pfarrdienstrecht der Evangelischen Kirche von Westfalen orientiert sich, soweit es keine eigene kirchliche Regelung gibt, am Recht des Landes Nordrhein-Westfalen (siehe § 9 AG.PfDG). Es wäre daher systemwidrig, für den Einzelfall der Versetzung in den Ruhestand auf Antrag bei Schwerbehinderung vom Landesrecht abzuweichen, weil das Pfarrdienstgesetz der EKD die Regelungen des Bundesrechts aufgenommen hat.

Um Landesrecht trotz kirchlicher Regelung anwenden zu können, muss eine entsprechende Vorschrift in das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz aufgenommen werden, wie durch die gesetzvertretende Verordnung geschehen.

Die Ev. Kirche im Rheinland und die Lippische Landeskirche, deren Versorgungsleistungen ebenfalls durch die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte getragen werden, verfahren ebenso.

III.

Die gesetzvertretende Verordnung ist nach Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung der Landessynode zur Bestätigung vorzulegen. Um diese Bestätigung wird die Landessynode hiermit gebeten.

**Gesetzesvertretende Verordnung
zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD**

Vom 18. April 2013

Die Kirchenleitung erlässt aufgrund von Artikel 144 der Kirchenordnung die folgende gesetzesvertretende Verordnung:

Artikel 1

**Änderung des
Ausführungsgesetzes zum PFDG.EKD**

Das Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum PFDG.EKD – AGPFDG.EKD) vom 15. November 2012 (KABl. 2012 S. 309) wird wie folgt geändert:

Nach § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:

**„§ 12 a
(zu § 88 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 PFDG.EKD)**

Die Antragsaltersgrenze für Pfarrerinnen und Pfarrer, die im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch schwerbehindert sind, richtet sich nach den Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes Nordrhein-Westfalen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Bielefeld, 18. April 2013

(L.S.)

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

Henz

Winterhoff